

Amtliche Bekanntmachung
nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) –
Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Sterley

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck - Aktenzeichen G30/2026/025.

Die Firma Neu Sterley GmbH & Co. KG in 23883 Neu Sterley, Auf dem Berge 1, hat mit Datum vom 6. März 2026, zuletzt ergänzt am 23. Juni 2026, beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, eine Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183), beantragt.

Beabsichtigt ist die wesentliche Änderung einer Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle durch:

- Errichtung und Betrieb von zwei gasdichten Gärrestspeichern sowie von zwei Abfüllplätzen mit Entnahmestationen für Gärreste;
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan;
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (RNV-Anlage);
- Errichtung und Betrieb einer CO₂-Verflüssigungsanlage;
- Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen;
- Umbau des vorhandenen Gärrestspeichers zu einem zweiten Fermenter;
- Errichtung eines Sauerstoffgenerators in einem Container.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

23883 Neu Sterley, Auf dem Berge 1, Gemarkung Sterley, Flur 5, Flurstücke 10, 127, 129, 130 und 13/1.

Mit Bekanntmachung vom 20. Juli 2026 wurde die Durchführung einer Erörterungstermins in Form einer Onlinekonsultation in der Zeit vom 9. November 2026 bis einschließlich 16. November 2026 angekündigt.

Gegen das geplante Vorhaben ist insgesamt eine Einwendungen form- und fristgerecht erhoben worden. Das Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, hat gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225), entschieden, dass die Onlinekonsultation nicht durchgeführt wird, da

die erhobene Einwendung nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedarf.

Diese Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen der Einwenderinnen und Einwender an einer weiteren Darlegung bzw. Konkretisierung ihrer Einwendungen, der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Die fristgerecht erhobene Einwendung wird inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, wird eine Kopie dieses Bescheides den Einwenderinnen und Einwendern zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.